

*Duldung* - Person hat abgelehnten Asylantrag, kann aber derzeit aus verschiedenen Gründen nicht abgeschoben werden, ist kein Aufenthaltstitel, ist trotzdem ausreisepflichtig

### 0. Intro

[Folie 1-2]

- Teil 1 der Asylrechtsverschärfung im Jahr 2014 // Einstufung Serbiens, Mazedoniens und Bosnien-Herzegowinas als so genannte „sichere Herkunftsstaaten“. Damit stehen Flüchtlinge aus diesen Ländern in Zukunft weitestgehend schutzlos da. Vorgegangen war ein politischer Deal. Im Gegenzug zu der Asylrechtsverschärfung wurden Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang, Abschaffung der Residenzpflicht und des Sachleistungsprinzips zugesagt.
- Eigentlich sollte der Entwurf, der am 3. Dezember 2014 vom Kabinett verabschiedet wurde, ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umsetzen. Es ging um nichts weniger als ein Bleiberecht für Menschen, die jahrelang in Duldungsschleifen festhängen und mit Lagerpflicht sowie Arbeits- und Studienverboten leben müssen, ohne einen sicheren Aufenthaltsstatus zu haben. Von dem Gesetzesentwurf profitieren Geduldete jedoch kaum. In ihm sind Absätze enthalten, die dieses Bleiberecht faktisch wieder aushebeln, denn kaum einer wird so weit kommen, dass diese Verbesserungen Anwendung finden können.
- Ebenso wurde nun der Begriff „Fluchtgefahr“ mit Kriterien gefüllt, die einen massiven Gebrauch der Abschiebehafte zur Folge haben werden. Im Juni 2014 hatte der Bundesgerichtshof festgestellt, dass Dublin-Fälle nicht ohne Weiteres in Abschiebehafte genommen werden dürfen. **Der Gesetzesentwurf macht jedoch eine klare Dystopie auf: Die steigende Inhaftierung von Geflüchteten sowie die Verunmöglichung eines fairen Asylverfahrens.** Bis Juni soll das Gesetz in Kraft treten, nur diesmal ohne eine Abstimmung im Bundesrat. Man hatte also aus dem Grünen-Debakel bei der ersten Asylrechtsverschärfung im September 2014 Konsequenzen gezogen. Der 8.5. als Abstimmungstermin wurde vorerst gestrichen, offenbar haben einige SPD-Abgeordnete ein Problem mit dem Gesetz...
- das Gesetz wird konkret, der Abschiebeknast in Büren wird wieder neu eröffnet!

### 1. Geschichte der Ablehnung in der BRD

- als Konsequenz aus dem Schrecken des dt. Faschismus
- Grundrecht 1949 eingeführt, Art. 16 Abs. 2 „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ → Rechtsanspruch auf Gewährung für Betroffene bei politischer Verfolgung
- Ende der positiven Geschichte des Asylrechts

[Folie 3-4]

- Verschärfungen seit den 70ern, vorher kaum in Anspruch genommen → kein Thema in Politik und Öffentlichkeit
  - steigende Zahl Geflüchteter → Engpässe in Aufnahmestellen → Verschärfungen
  - GG-Änderung nicht möglich, da 2/3 Mehrheit erforderlich → Asylverfahren verschärft, [Folie 5 - Diagramm zu Verschärfungen und Anzahl von Asylanträgen]
- gesellschaftliche Stimmung:
- ab 1986/87: Angriffe auf Asylbewerberunterkünfte
  - im Zuge der sogenannten Wiedervereinigung nationalistische Euphorie → Zunahme der Übergriffe
  - 9/1991: Ausschreitungen in Hoyerswerda
  - 8/1992: Pogrom in Rostock-Lichtenhagen
  - 11/1992: Brandanschläge in Mölln
  - allein 1992: Registrierung von 4600 neofaschistischen Straftaten mit 17 Todesfällen
  - innerhalb dieser Stimmung Diskussion und Beschluss des Asylkompromiss
  - hinzu kommt massive Medienhetze („Boot ist voll“ etc. von Republikaner bis Spiegel alle dabei)
  - Abschaffung des Grundrechts auf Asyl in den 90ern

[ab Folie 7-10]

- CDU seit 80ern Asylrecht komplett abschaffen, SPD als Opposition knickt 1992 ein → mit 521 zu 132 Stimmen beschlossen

Stubgen (CDU): „Ohnmacht des Staates führt zu Bereitschaft zur Selbstjustiz in der Bevölkerung“

- Formal: Erhalt des Rechtsanspruches, aber Zugangsbedingungen eingeschränkt

Inhalte des Asylkompromiss:

1. Prinzip sichere Drittstaaten: BRD bestimmt alle Staaten um sich herum als sicher → Flüchtlinge, die durch diese Länder gereist sind, haben kein Anspruch auf Asyl – hätten sie dort beantragen müssen

→ Dominoeffekt: ehemalige Transitländer werden zu Zielländern → verantwortlich für Flüchtlinge → selbes Prinzip umgesetzt → Grenzen nach Außen verschoben, Länder an Grenzen Europas belastet → Festung Europa

2. Prinzip der sicheren Herkunftsstaaten

- Asylanträge gelten als „offensichtlich unbegründet“

- Länder werden per Gesetz bestimmt, offiziell aufgrund Schutzquote nahe null → bedeutet im Umkehrschluß es gibt Verfolgung und somit Schutzbedürftige

- Asylbewerberleistungsgesetz: starke Einschnitte in Sozialleistungen (bis 2012 nicht angehoben, dann BverfG für verfassungswidrig erklärt), Sachleistungsprinzip, Beschränkung der medizinischen Versorgung auf das Nötigste: Entscheidungsgewalt über Behandlungsbedürftigkeit durch Mitarbeiter der Ausländerbehörde und nicht durch Arzt → Problem: Wochenende, Nachmittags, Notfälle

→ Faktische Abschaffung des Asylrechts, starker Rückgang der Antragsteller von 430.000 im Jahr 1992 auf 19.000 im Jahr 2007

- Festung Europa: Freizügigkeit nach Innen und Abschottung nach Außen (da Innen Grenzkontrollen wegfallen, werden diese Außen verschärft) → Ausweitung der Kontrolle und Überwachung → Vorverlagerung der EU-Außengrenzen

- Dublin Regelung: funktioniert nach „Verursacherprinzip“ (Schuld und somit Aufgabe Asylantrag zu prüfen, liegt bei Land, welches Asylsuchenden Einreise gewährt hat)

- zur Feststellung des Reiseweges: Fingerabdrücke (EURODAC), Visadatei, Nachweis durch Bahnkarten etc.

→ Problem: Schutzbedürftige werden innerhalb Europas abgeschoben → können Schutz nicht wahrnehmen

- weitere Verschärfungen mit Dublin und dann 2014 mit den "sicheren Herkunftsländern"

[Folie 11-12]

- Kompromiss (in der Regel Abschaffung der Residenzpflicht und des Arbeitsverbotes nach 3 Monaten, jedoch gilt weiterhin Nachrangigkeitsprinzip für Arbeit: 1. Deutsch – 2. EU Mensch – 3. Geflüchteter)

- Klassifizierung von Bosnien, Serbien und Mazedonien als sichere Herkunftsstaaten → dort heftige rassistische Anfeindungen der Roma und Ausschreitungen gegen Homosexuelle

## 2. Die Asylrechtsverschärfung 2015

[Folie 13-14]

- Pegida, Nein-zum-Heim, Anschläge, rassistische Stimmung

- Die zunehmende Kriminalisierung von Geflüchteten durch die restriktive Gesetzgebung ist Teil einer Ausgrenzungsstrategie, die zynischerweise damit begründet wird, dass die Politik „die Zustimmung zur Zuwanderung“ stärken wolle. Das stimmt insofern, da das Gesetz eine Unterscheidung zwischen "guten" und "schlechten" Geflüchteten macht, indem qualifizierte Fachkräfte mit Zustimmung der Agentur für Arbeit eher einen Aufenthaltsstatus erhalten sollen, während alle anderen in Knästen landen. Das entspricht nicht nur der kapitalistischen Verwertungslogik, sondern auch der sozialdarwinistischen Denkweise der normalen Bürger\*innen auf der Straße.

## Zahlen - mehr nicht?

[Folie 15]

- 2013: 127.000 Anträge // 2014: 200.000 // 2015: 400.000-500.000

- Die Zahlen sind oft Anlass für Diskussionen und polemischer Hetze. ProAsyl stellte jedoch bereits ab 2013 fest: Hohe Schutzquoten, schnelle Ablehnungen und immer mehr Dublin-Verfahren – so sehen die Asylverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus. Zum Vergleich: Von Anfang 2011 bis März 2013 sind rund 30.000 Personen aus Syrien nach Deutschland eingereist, die Europäische Union erreichten insgesamt rund 90.000 syrische Flüchtlinge.

In den Nachbarstaaten Syriens halten sich hingegen rund 2,6 Millionen Flüchtlinge auf (UNHCR, Stand März 2014).

- In Deutschland kommen also vergleichsweise wenige Flüchtlinge an. Ihre Hauptherkunftsländer reflektieren dennoch einige zentrale Konfliktherde.
- Die **Schutzquote** im Asylverfahren betrug 2013 in der ersten Instanz – beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – genau **24,9 Prozent** von allen Fällen inklusive derer, für die das BAMF die Zuständigkeit ablehnt (»Dublinfälle«), das Schutzgesuch also gar nicht inhaltlich prüft. Rechnet man diese Dublinverfahren und die sonstigen »formellen Erledigungen« heraus, liegt die Schutzquote insgesamt bei fast 40 Prozent. Das ist nicht wenig. Nach den offiziellen Zahlen (inklusive Dublinfälle) erhielten 13,5 Prozent eine Anerkennung als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (mitgezählt 1,1 Prozent, denen auch die Asylberechtigung nach dem Grundgesetz zuerkannt wurde). Darüber hinaus erhielten 11,4 Prozent den so genannten subsidiären Schutz.
- 2014: 25.000 positive Asylanträge
- Die Zahl der Abschiebungen aus Deutschland stieg im letzten Jahr deutlich an. Der Anstieg geht vor allem auf Dublin-Überstellungen in andere EU-Staaten und somit auf ein europäisches Asylsystem zurück, in dem Fluchtwege wichtiger sind als Fluchtgründe. **Gegenüber rund 7.650 Abschiebungen 2012 stieg die Zahl 2013 auf 10.200, ein Anstieg um ein Drittel.** Abschiebungen betreffen aber nicht nur Flüchtlinge, sondern auch Menschen mit abgelaufener Aufenthaltserlaubnis oder (z. B. wegen Straftaten) ausgewiesene Migranten. **2014: mehr als 10.000 Abschiebungen // 2015: 150.000 Illegale**
- Das Sterben auf dem Mittelmeer: 2013 Lampedusa-Unglück mit 360 Toten
- das Ende von Mare Nostrum
- Frontex und die Triton-Mission: 30 Meilen vor der Küste
- 2015: 1500 Tote // 2014: 3000-3500
- EU-Kommissionschef Juncker forderte einen legalen Einreiseweg für Geflüchtete

**= 1. wenige kommen in EU an // 2. wenige bekommen Aufenthaltsstatus // 3. viele werden abgeschoben oder in die Illegalität gedrängt // 4. verdammt viele sterben**

## **Vorbemerkungen zur Abschiebehaft**

[Folie 16]

- Abschiebehaft ist eine Haft ohne Straftat und Verurteilung, es ist eine Verwaltungshaft, um Abschiebungen sicher zu stellen. Stellt euch vor, ihr müsstet Bafög zurückzahlen. Um sicher zu stellen, dass ihr das tut, werdet ihr 18 Monate weggesperrt. Das ist die gleiche Logik.
- Die Richter hatten 2014 die deutsche Praxis, Flüchtlinge, die vor der Abschiebung stehen, auch in herkömmlichen Gefängnissen unterzubringen, missbilligt. Das verstößt gegen die Menschenwürde und die Rechte von Migranten.
- Tatsächlich stehen auch die reinen Abschiebegefängnisse in der Kritik. Im brandenburgischen Eisenhüttenstadt etwa liegt dieses weit abgelegen an der polnischen Grenze, hinter hohen Gitterzäunen und direkt neben der Erstaufnahmestelle für eintreffende Asylbewerber. Mehrere Flüchtlinge begaben sich dort im letzten Jahr in den Hungerstreik, ein Mann erhängte sich. Die Zustände bezeichnet der Flüchtlingsrat als „Albtraum“.
- Tatsächlich gibt es in Sachsen, Saarland und Mecklenburg-Vorpommern bereits keine Abschiebehaft mehr
- abgeschafft ist die Praxis dennoch nicht. Dort werden Flüchtlinge in Einrichtungen benachbarter Länder geschickt.
- Dennoch ein schleichender Ausstieg aus der Abschiebehaft? Eher nicht. **Denn laut Nationaler Antifolterstelle, einem unabhängigen Verband, der deutsche Hafteinrichtungen prüft, wurden 2013 immerhin noch 4.812 Flüchtlinge vor ihrer Abschiebung inhaftiert.**
- **Das größte europäische Abschiebegefängnis war die Justizvollzugsanstalt Büren in der Nähe von Paderborn. Hier befanden sich bis zu 530 männliche Abschiebegefangene. 2014 sollte die JVA Büren aufgrund des Gerichtsbeschlusses nicht mehr für Abschiebehaft in Frage kommen. Am 29.4.2015 beschloss der Landtag von NRW, dass Büren nach einigen in Umbauarbeiten wieder als Abschiebegefängnis in Betrieb genommen werden soll.**

„Unser Anspruch ist es, die Haftbedingungen so human wie möglich auszugestalten“, erklärte NRW-Innenminister Ralf Jäger (SPD). „Es soll in der Art der Unterbringung zum Ausdruck kommen, dass es nicht um das Verbüßen einer Strafe geht“, unterstrich der Minister. Flankiert wird die Unterbringung durch umfangreiche sportliche Angebote und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung...

- Weitere Abschiebehaftanstalten sind in Berlin-Köpenick (214 Plätze), Eisenhüttenstadt (Brandenburg, 108 Plätze), Mühldorf am Inn (Bayern, 68 Plätze für Männer, 14 Plätze für Frauen), Langenhagen (Niedersachsen, 164 Plätze für Männer, 38 für Frauen) und Rendsburg (Schleswig-Holstein, 54 Plätze), Ingelheim (Rheinland-Pfalz, 70 Plätze), Baden-Württemberg: Mannheim (102 Plätze für Männer).

## 2.1 Ausweitung der Abschiebehaft

[Folie 17-18]

- Kritisiert wird das Gesetz, weil es vor allem die massive Ausweitung der Abschiebehaft bedeutet. Die Rechtslage hatte sich mit der Einführung von Dublin III im Jahr 2014 geändert. Wesentliche Voraussetzung ist die sogenannte Fluchtgefahr, die auf "objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien" der Mitgliedstaaten beruhen muss. Diese Kriterien fehlten bis dato, weshalb der BGH im Juni 2014 Abschiebehaft für unzulässig erklärte. Jetzt soll nachgereicht werden. **Der neue Gesetzesentwurf benennt erstmals die Kriterien der Fluchtgefahr:**

### § 2 - Begriffsbestimmungen

(14) Konkrete Anhaltspunkte im Sinne von § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 können sein:

1. der Ausländer hat sich bereits in der Vergangenheit einem **behördlichen Zugriff entzogen**, indem er seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht nicht nur vorübergehend gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
2. der Ausländer täuscht über seine Identität, insbesondere durch **Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten** oder das Vorgeben einer falschen Identität,
3. der Ausländer hat gesetzliche **Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität verweigert** oder unterlassen und aus den Umständen des Einzelfalls kann geschlossen werden, dass er einer **Abschiebung aktiv entgegenwirken will**,
4. der Ausländer hat zu seiner unerlaubten Einreise **erhebliche Geldbeträge für einen Schleuser aufgewandt**,
5. der Ausländer hat ausdrücklich erklärt, dass er sich der **Abschiebung entziehen will** oder
6. der Ausländer hat, um sich der bevorstehenden Abschiebung zu entziehen, sonstige konkrete **Vorbereitungshandlungen** von vergleichbarem Gewicht vorgenommen, die nicht durch Anwendung unmittelbaren Zwangs überwunden werden können.

(15) [...] Ein entsprechender Anhaltspunkt kann auch gegeben sein, **wenn der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat**, und die Umstände der Feststellung im Bundesgebiet konkret darauf hindeuten, dass er den zuständigen Mitgliedstaat in absehbarer Zeit nicht aufsuchen will. Auf das Verfahren auf Anordnung von Haft zur Überstellung nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 finden die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend Anwendung, soweit das Verfahren in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 nicht abweichend geregelt ist.

- Um überhaupt nach Deutschland zu gelangen und um Asyl bitten zu können, sind Zerstörung von Identitäts- und Reisedokumenten oder Maßnahmen zur Identitätstäuschung die einzigen Mittel, die Geflüchtete gezwungenermaßen anwenden müssen, andernfalls droht ihnen die sofortige Rückschiebung.
- Es ist für diese Menschen absolut unmöglich, ohne teure Fluchthelfer\*innen nach Deutschland einzureisen, da sich das Land völlig verbarrikadiert hat. Wenn ein Betrag von mehr als 3.000 Euro gezahlt wurde, reicht dies als Verdachtsmoment der Einschleusung aus.
- Der Begriff des "Schleusers" ist kein klarer juristischer Begriff und unterliegt damit der Auslegung der Gerichte.

- Sollte ein Geflüchteter in die BRD weiterreisen, noch bevor das Verfahren in einem anderen Land zu einem Abschluss gekommen ist, kann dies zur Haft führen. Dieser Umstand trifft vor allem auf Dublin-Fälle zu, da die meisten automatisch einen Antrag stellen, sonst droht die Zurückweisung. Kaum ein Geflüchteter kommt in die BRD, ohne vorher durch ein anderes EU-Land gereist zu sein.

- Die Abwehranlage Europas verunmöglicht legale Einreisewege und kriminalisiert gleichzeitig diejenigen, die es unter Einsatz ihres Lebens hier her geschafft haben.

- Die BRD wiederum entledigt sich aller Verantwortung, indem Geflüchtete in die Küsten- und Grenzländer abgeschoben werden, wo es kaum mehr Aufnahmekapazitäten gibt.

- **Problematisch sind vor allem die Verdachtsmomente, Mitwirkungsverstöße und sogenannten Vorbereitungshandlungen, um eine Abschiebung zu verhindern.** Kann-Formulierungen werden der Erfahrung nach von den Behörden stets gegen die Geflüchteten eingesetzt. Wenn eine Abschiebung bevorsteht und die betroffene Person zum Beispiel Kontakt zu Antirassistischen Initiativen aufnimmt, könnte dies schon als "Vorbereitungshandlung" zur Verhinderung der Abschiebung gewertet werden. In dem Entwurf gibt es **keinen Abschnitt, der vermerkt, unter welchen Umständen von einer Abschiebehaft abzusehen, oder wie sie zu beschränken ist.** Und dass, obwohl diese Maßnahme bisher sehr umfangreich und zum Teil rechtswidrig angewandt wurde. *Pro Asyl* bezeichnet daher die neu geregelte Abschiebehaft als "Beugehaft" und den Entwurf zu Recht als "Inhaftierungsprogramm".

= **18 Monate maximale Haftzeit // für jede\*n (minderjährig, Schwangere, Alte, etc.)**

= **Nach wie vor handelt es sich bei Abschiebehaft um eine Inhaftierung ohne Straftat und Verurteilung. Sie ist eine Verwaltungshaft, also eine menschenverachtende Zwangsmaßnahme zur Durchsetzung eines rein behördlichen Vorgangs. Das heißt, auch dieses Mal werden Geflüchtete mit Sondergesetzen bedacht, die außerhalb anderer Rechtsgrundlagen stehen.**

- **Völlig neu ist § 62b zum Ausreisegewahrsam.** Dieser kann unabhängig von den Voraussetzungen der Sicherungshaft als Maßnahme eingesetzt werden, **wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist, wenn der Betroffene die gesetzlichen Mitwirkungspflichten verletzt (Beschaffung von Identitätspapieren), oder über seine Identität getäuscht hat. Auch zurückliegendes Verhalten kann dafür herhalten, wenn es erwarten lässt, dass die Abschiebung erschwert werden kann.** Der Ausreisegewahrsam dient der „Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung“. Er kann auf richterliche Anordnung für **bis zu vier Tagen** veranschlagt und im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft vollzogen werden. Er soll vor allem zur Vorbereitung von Sammelabschiebungen verhängt werden, um diese Zwangsmaßnahme reibungslos durchführen zu können.

- **Ebenso hat sich die Zuständigkeit der Grenzpolizei erweitert. Sie ist neuerdings nicht nur mit Zurückweisung und Zurückschiebung an der Grenze betraut, sondern nun auch direkt mit der Überstellung von Drittstaatsangehörigen** (auf Grundlage von Dublin III), wenn die Person von der Behörde „im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird“. Hier wird sich die Ausweitung der Einreise- und Aufenthaltsverbote drastisch bemerkbar machen. Das heißt, den Betroffenen mit einem Einreiseverbot wird die Chance auf ein weiteres Asylverfahren von vornherein verwehrt, da sie an der Grenze abgefangen und zurückgeschoben werden.

## **2.2 Verschärfung des Einreise- und Aufenthaltsverbots**

[Folie 19]

- Der Entwurf sieht vor, dass ein abgelehntes Asylverfahren (Bsp.: unzulässig, unbeachtlich, offensichtlich unbegründet) direkt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für den gesamten Schengen-Raum zur Folge hat. **Bezog sich dieses Verbot vormals auf Menschen, die ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurden, führt jetzt bereits ein abgelehnter Antrag dazu.** Ein Verbot wird auch dann verhängt, wenn die Betroffenen der Ausreisepflicht nach einer bestimmten Frist nicht nachgekommen sind.

Auch Geflüchtete, die einen Folgeantrag stellen, also zumeist Menschen aus den Balkan-Ländern, fallen unter diese Regelung.

#### *§ 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot*

**(2) [...] Die Befristung kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Bedingung versehen werden, insbesondere einer nachweislichen Straf- oder Drogenfreiheit. Tritt die Bedingung bis zum Ablauf der Frist nicht ein, gilt eine von Amts wegen zusammen mit der Befristung nach Satz 5 angeordnete längere Befristung.**

**(7) Gegen einen Ausländer,**

**1. dessen Asylantrag nach § 29a Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, dem kein subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 nicht festgestellt wurde und der keinen Aufenthaltstitel besitzt**

- Dieses Verbot wird unterschiedlich befristet, kann aber verlängert oder an Bedingungen (Bsp.: Straf- und Drogenfreiheit) geknüpft werden.

- Theoretisch darf die Frist von fünf Jahren nicht überschritten werden, außer die Person wurde aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen, oder wenn von ihr eine "Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung" ausgeht. Dann kann die Frist sogar verlängert werden. Es sind Ausnahmen bei der Fristdauer vorgesehen, insofern sie der "Wahrung schutzwürdiger Belange des Asylsuchenden" entsprechen. Was damit gemeint ist und ob dies bei den Ausländerbehörden Anwendung findet, bleibt unklar. Besonders Dublin-Fälle werden hierdurch benachteiligt. Beispielsweise wird im Dublinverfahren ein Antrag als "unzulässig" abgelehnt, wodurch juristisch zum Ausdruck gebracht wird, dass ein anderer EU-Mitgliedstaat für die Prüfung zuständig ist. Das trifft auf die meisten Dublin-Fälle zu. Sie werden europaweit systematisch kriminalisiert und entrechtet. Ihnen wird zur Last gelegt, einen Asylantrag gestellt zu haben, der abgelehnt wurde, weil die Zuständigkeiten in Europa (zugunsten Deutschlands) verteilt sind.

- Betroffen wären auch diejenigen, die schon einen langjährigen Duldungsstatus haben, die also der Ausreisepflicht aus unterschiedlichen Gründen nicht nachgekommen sind und damit ein Einreise- und Aufenthaltsverbot erhalten würden. Die neue Bleiberechtsregelung für Geduldete läuft völlig ins Leere. Grund dafür ist der unveränderte § 11 Abs. 1, wonach im Fall eines Aufenthalts- oder Einreiseverbots kein Aufenthaltstitel erteilt werden kann, selbst wenn die Anspruchsvoraussetzungen zur Erteilung nach dem Aufenthaltsgesetz vorliegen.

- Neu ist ebenso, dass das Bundesamt für Migration und Flucht (BAMF) diese Verbote verhängen darf, was nicht nur eine Kompetenzvermischung bedeutet, sondern ihre nicht vorhandene Neutralität einmal mehr unter Beweis stellen wird. Die Erfahrung zeigt, dass das BAMF jede erdenkliche Möglichkeit nutzt, um Sanktionsmittel gegen Geflüchtete einzusetzen.

- Ein Mensch, gegen den ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht und der sich erneut in Deutschland aufhält, kann zum Zweck der Einreiseverweigerung zur Festnahme ausgeschrieben werden. Die Informationen über Anträge und Verbote werden in internationalen Datenbanken erfasst. Das System ist perfekt.

- Das Bitten um Asyl ist kein Verbrechen! Selbst dann nicht, wenn der Antrag aufgrund der Dublin-Verordnung und der Regelung zu den sicheren Herkunftsländern abgelehnt wurde. Mit diesem Gesetz wird Geflüchteten das Recht auf ein faires Asylverfahren weiterhin versagt.

### **2.3. Wie die BRD den Fachkräftemangel kompensiert und die Spaltung vorantreibt**

[Folie 20]

- Im Gegensatz zum Entwurf von 2014 beinhaltet die aktuelle Version den Paragraphen 17a zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Zum Zweck der Anerkennung der Berufsqualifikationen kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Diese Regelung bezieht sich vor allem auf sogenannte Fachkräfte, die dann einer Beschäftigung nachgehen dürfen, wenn sie sich für vorgeschriebene Bildungsmaßnahmen eignen und wenn die Agentur für Arbeit dem zugestimmt hat.

- Der Schein trügt, denn selbst diese Aufenthaltserlaubnis ist zeitlich begrenzt. **Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Menschen ohne Berufsqualifikation oder deren Qualifikation in Deutschland keine Anerkennung findet.** Ein guter Geflüchteter ist (nun auch per Gesetz), wer ökonomisch verwertbar ist. Eine solche Verwertungslogik bestätigt vorhandene Ressentiments in der Bevölkerung. Die BRD versucht auf diese perfide Weise den eigenen Fachkräftemangel zu kompensieren und schafft damit einen Arbeitssektor, der mit noch weniger Rechten ausgestattet ist als der Billiglohnsektor. Damit wird eine weitere prekäre Schicht eingeführt, die den Konkurrenzdruck zwischen den Arbeitnehmer\*innen und einhergehend den Sozialneid verschärfen soll. Gleichzeitig kann das Gesetz und die einhergehende Unterteilung der Geflüchteten-Gruppen dazu führen, dass Solidarisierungen zwischen den Geflüchteten weiter unterbunden werden.

### **Was wird aus § 23?**

Nach § 23 des Gesetzes kann das Bundesministerium des Innern nun im Rahmen des Resettlement (Geflüchtete im Sinne der Genfer Flüchtlingskonventionen) anordnen, dass das BAMF **ausgewählten Geflüchteten eine Aufnahmezusage erteilt. Unter welchen Kriterien diese Ausnahmen bewilligt werden, bleibt offen.** Die ausgewählten Personen haben Vorteile beim Familiennachzug und bei der sogenannten Aufenthaltsverfestigung, sie unterliegen jedoch gleichzeitig einer Wohnsitzauflage und erhalten ihre Niederlassungserlaubnis erst nach sieben Jahren. **Die Resettlement-Geflüchteten bekommen weiterhin keinen Reiseausweis, woraufhin die einfache Einbürgerung unmöglich wird.**

### **2.4 Ein Bleiberecht mit drastischen Einschränkungen**

[Folie 21-22]

- Es handelt sich um eine Umgestaltung des § 25a AufenthG hin zu einem Bleiberecht für geduldete Jugendliche und Heranwachsende.
- Die Mindestaufenthaltsdauer bei Jugendlichen wurde von sechs auf vier Jahre herabgesetzt.
- Die Formulierung zielt nicht nur auf den "erfolgreichen Schulbesuch", sondern auch auf eine diffus gehaltene Integrationsleistung seitens des Jugendlichen.
- Demnach muss aus dem Verhalten des Jugendlichen ersichtlich werden, dass er sich in die "Lebensverhältnisse der Bundesrepublik einfügen" kann und kein Anlass zur Annahme gegeben ist, er oder sie würde sich nicht zur demokratischen Grundordnung bekennen.
- **Die Antragsfrist verbleibt beim 21. Lebensjahr, was vor allem für die große Anzahl der minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten problematisch ist.**

*(1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn*

- 1. er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,*
- 2. er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,*
- 3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,*
- 4. gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und*
- 5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.*

Die Bleiberechtsregelung für geduldete Erwachsene wird im § 25 b unter der Voraussetzung einer „erfolgreichen wirtschaftlichen Integration“ aufgeführt.

- Die Antragsteller\*innen müssen seit acht Jahren in der BRD leben, sich selbst finanzieren können und hinreichend deutsch sprechen. Bei Familien soll es ausreichen, sechs Jahre hier verbracht zu haben.
- Zu den Voraussetzungen gehört außerdem, sich zum politischen System der Bundesrepublik zu bekennen und nicht gegen die Gesetze verstoßen zu haben.

- Diese Aufenthaltserlaubnis ist auf zwei Jahre angesetzt und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

- Dieser Paragraph zielt im Grunde auf sogenannte Altfälle, also Menschen, die schon einige Jahre in der BRD leben und in der Duldungsschleife festhängen. Gerade mal 40.000 Menschen fallen unter diese Regelung. Aber selbst das ist nicht sicher, weil viele die Anforderungen an das Einkommen nicht erfüllen können, da sie vorher mit Arbeitsverboten belegt waren. Wer seiner Ausreisepflicht nicht nachgekommen ist, wird ebenso kein Bleiberecht erhalten (§ 11 Absatz 6). **Mithilfe der sehr restriktiv gehandhabten Aufenthaltsverbote können Geflüchtete also grundsätzlich von jeder Bleiberechtsregelung ausgeschlossen werden.** Es liegt im Ermessen der Behörden, ob sie die Verbote aufheben und das Bleiberecht Anwendung findet oder nicht. *ProAsyl* weist darauf hin, dass mit der Neuregelung Kettenduldungen keineswegs abgeschafft werden. „Stattdessen wird der Druck auf die Betroffenen erhöht, das Land zu verlassen. Diese Regelung ist geeignet, das versprochene Bleiberecht in vielen Fällen leerlaufen zu lassen.“ so *ProAsyl*.

## 2.5 Ausweitung der Befugnisse zur Identitätsklärung

[Folie 23]

- In der Regelung zur Identitätsklärung im § 48 wird die Möglichkeit geschaffen, die Datenträger der Betroffenen auszulesen. In diesem Zusammenhang wird auch eine Rechtsgrundlage für die Abfrage von notwendigen Zugangsdaten bei Telekommunikationsdienstleistern im Gesetz verankert. Viele Geflüchtete widersetzen sich ihrer Abschiebung dadurch, dass sie ihre Identität verbergen. In diesen Fällen dürfen die Behörden nach dem geplanten Gesetz Speichersticks und Mobiltelefone durchsuchen, um die Identität der Person zu ermitteln.

### *§ 48a Erhebung von Zugangsdaten*

(1) Soweit der Ausländer die notwendigen Zugangsdaten für die Auswertung von Endgeräten, die er für telekommunikative Zwecke eingesetzt hat, nicht zur Verfügung stellt, **darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die Daten,** mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), **verlangt werden,** wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

## 2.6 Interesse an Ausweisung wiegt schwerer als die Rechte von Geflüchteten

[Folie 24-25]

- Nach der Neukonzeption besteht ein sogenanntes "Interesse an der Ausweisung" aus der BRD. Waren zuvor in § 5 noch "Ausweisungsgründe" vermerkt, die gegen die Erteilung eines Aufenthaltstitels sprachen, wurde dies durch den Begriff "Ausweisungsinteresse" ersetzt. Dies betrifft alle Menschen, die im Asylverfahren sind oder die bereits einen Aufenthaltstitel haben (!)

### *§ 54 Ausweisungsinteresse*

(1)

4. **sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder**

5. **zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft;** *hiervon ist auszugehen, wenn er auf ein Kind oder einen Jugendlichen gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken oder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören*

(2) Das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt schwer, wenn der Ausländer

4. **Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht** und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht,

5. **eine andere Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt, davon abhält, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben,**



7. in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber **frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten vorsätzlich keine, falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des Terrorismus oder der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verdächtig sind**; die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen verweigerter, falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde

Eine Ausweisung wegen "einzeln zu bezeichnender Ausweisungsinteressen, die Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Straf- oder anderen Verfahrens sind", wäre demnach durch Ausländerbehörden möglich. Die Behörden können Vorschläge machen, die dann vom Gericht nur noch bestätigt oder abgelehnt werden müssen. Was unter „anderen Verfahren“ zu verstehen ist, wird nicht erklärt und lässt Raum für Interpretationen, wie weit es mit der Unschuldsvermutung gekommen ist. Ein Ausweisungsinteresse besteht dem Gesetzentwurf nach nicht nur bei Straftaten, sondern auch bei einem Verhalten, die die „freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik“ oder die „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ gefährdet. **Die entsprechenden Paragraphen 53 bis 55 sind mit Grauzonen ausgestattet, die sich vor allem auf Terrorismus-Abwehr beziehen. Sie könnten in ihrer Konsequenz aber auch ein politisches Betätigungsverbot für Geflüchtete suggerieren.** Schon die Teilnahme an Demos, Protestcamps oder Hungerstreiks kann zukünftig ein erhebliches Ausweisungsinteresse begründen, wenn dadurch andere Personen davon abgehalten werden, „am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben“.

Dem Ausweisungsinteresse steht das Bleibeinteresse der Betroffenen gegenüber. Eine solche Abschätzung ist absolut fragwürdig, denn sie wird nicht näher ausgeführt. Auch hier liegt der Interpretationsspielraum bei den Behörden. **Der Geflüchtetenstatus verliert bei einem sogenannten Ausweisungsinteresse grundsätzlich an Gewicht.** Und das, obwohl eigentlich nur eine gesetzliche Vermutung greift. Das Ausweisungsinteresse kann ebenso zu Zurückweisungen an Grenzkontrollen führen. Die Möglichkeiten auf ein faires Asylverfahren werden immer geringer. **Der Gesetzentwurf dient theoretisch der Bekämpfung von sogenannten extremistischen und terrorismusaffinen Strömungen, missbraucht dafür aber das Ausländerrecht und kann eine generelle Kriminalisierung von Geflüchteten und Migrant\*innen zur Folge haben.**

### **This is the End: Worauf warten wir?**

Mittels verschiedener Paragraphen wurde das Knast- und Abwehrsystem weiter ausgebaut, welches Geflüchtete systematisch kriminalisiert und entrechtet. Die Abwehranlage Europas dehnt sich auf die einzelnen Mitgliedsländer aus. Gleichzeitig werden die Ausländerbehörden "entlastet", da sie die nötige Verfügungsgewalt erhalten, um die Knastlogistik schon an der Grenze zur BRD abzuwickeln. Die Aussichten auf ein faires Asylverfahren gehen gegen Null. Das vermeintliche Bleiberecht ist wirkungslos. **Dieser Entwurf ist daher nicht nur zu kritisieren, sondern strikt abzulehnen!**

### **3. Kampagnen und Aktionen**

[Folie 26]

### **4. Ausblick/Diskussion**

Was bedeutet das Gesetz für die Betroffenen? Wie sollten Antira-Gruppen nun vorgehen? Wie lässt sich das Gesetz verhindern?